

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

- 1) des Bauern Heinrich H. [REDACTED] sen. in B. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis W. [REDACTED],
- 2) des Landwirts Josef D. [REDACTED] in S. [REDACTED], Kreis W. [REDACTED];
Antragsteller, Beschwerdeführer und zu 2) auch Rechtsbeschwerdeführer,
vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. E. [REDACTED] in O. [REDACTED],

g e g e n

den Landwirt Gustav H. [REDACTED] jun. in B. [REDACTED] Nr. [REDACTED] Kreis W. [REDACTED],
Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in O. [REDACTED],
wegen Genehmigung eines Kaufvertrages
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als
Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom
2. Oktober 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter Dr. Mückinghaus und Dr. Heck beschlossen:

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden dem Rechtsbeschwerdeführer auferlegt. Eine Erstattung der dem Rechtsbeschwerdegegner ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten findet nicht statt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller zu 1) ist Eigentümer eines in B [REDACTED] gelegenen Hofes von rund 30 ha. Er ist verwitwet und hat keine leiblichen Abkömmlinge. Durch Adoptionsvertrag von 9. April 1946 haben der Antragsteller zu 1) und seine damals noch lebende Ehefrau den Antragsgegner als gemeinschaftliches Kind angenommen. Am demselben Tage hat der Antragsteller zu 1) mit dem Antragsgegner einen Erbvertrag geschlossen, durch den er diesen zu seinem alleinigen Erben und zum Inerben seines Hofes eingesetzt hat. Zwischen dem Antragsteller zu 1) und dem Antragsgegner, der den Hof zusammen mit seiner Ehefrau bewirtschaftet, ist es in der Folgezeit zu erheblichen Streitigkeiten gekommen, die zu mehreren Prozessen geführt haben.

Durch Vertrag vom 11. August 1949 hat der Antragsteller zu 1) seinen Hof an den Antragsteller zu 2) gegen Zahlung einer lebenslänglichen Rente von monatlich 200.- DM und Gewährung eines Altenteils veräußert. Der Antragsgegner hat der Genehmigung dieses Vertrages widersprochen. Das Amtsgericht hat die Genehmigung des Vertrages abgelehnt, weil der Kaufpreis zu niedrig und kein Grund vorhanden sei, den Antragsgegner um sein ihm zugesichertes Erbe zu bringen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsteller zu 1) und 2) hat das Oberlandesgericht in Oldenburg durch Beschluß vom 30. November 1950 zurückgewiesen, weil zwischen der vereinbarten Gegenleistung und dem Wert des Hofes ein grobes Mißverhältnis bestehe.

Diese Entscheidung hat der Antragsteller zu 2) mit der Rechtsbeschwerde angefochten, mit der er die Ge-

1
nominierung des Vertrages vom 11. August 1949 begehrt hat. Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten. Der Antragsteller zu 2) hat die Rechtsbeschwerde zurückgenommen, weil die Vertragsparteien inzwischen einen neuen Kaufvertrag geschlossen haben. Der Antragsgegner hat daraufhin beantragt, die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens einschließlich der ausgerichtlichen Kosten dem Rechtsbeschwerdeführer aufzuerlegen.

Diesen Anträge konnte nur zum Teil entsprochen werden.

Nach § 43 Abs 1 LVO ist über die Kosten des Verfahrens zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden. Im vorliegenden Falle kann infolge der Rücknahme der Rechtsbeschwerde eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergoehen. In derartigen Fällen bilden, wie der Senat bereits in früheren Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 27. August 1949 (Recht d. Landw. 1949, Seite 275) angenommen hat, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens die Hauptsache im Sinne des §§ 50, 51 LVO. Es ist danach in solchen Fällen eine Selbständige Entscheidung über die Kosten zulässig.

Dem Antrage des Antragsgegners war hinsichtlich der im Verfahren entstandenen Kosten nach § 22 Buchst. d. § 50 LVO zu entsprechen, da der Rechtsbeschwerdeführer das von ihm eingelegte Rechtsmittel nicht durchgeführt hat und es daher der Billigkeit entspricht, daß er die von ihm veranlaßten Kosten trägt. Dagegen bestand



keine Veranlassung, dem Rechtsbeschwerdeführer auch die dem Antragsgegner ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen. Der Antragsgegner hat zwar in dem vorliegenden Verfahren die Versagung der nachgesuchten Vertragsgenehmigung beantragt und betrieben. Er war indessen an dem Vertrage vom 11. August 1949 nicht als Vertragspartei beteiligt. Wenn er auch in dem Erbvertrage vom 9. April 1946 zum Alleinerben und Anerben des Antragstellers zu 1) eingesetzt worden ist, so wurde doch diese seine Rechtsstellung durch den Veräusserungsvertrag nicht unmittelbar berührt. Der Erbvertrag hindert den Antragsteller zu 1) nicht, über den Hof unter Lebenden zu verfügen (§ 2286 BGB). Gegenüber einer solchen Verfügung stehen dem Antragsgegner lediglich die sich aus § 2287 BGB ergebenden Rechte zu. Der Vertrag vom 11. August 1949 beeinträchtigte danach seine Rechte aus dem Erbvertrage nicht. Der Antragsgegner wäre infolgedessen nach § 23 Abs 2 LVO nicht berechtigt gewesen, im Falle der Genehmigung des Vertrages im ersten oder zweiten Rechtszuge gegen eine solche Entscheidung Beschwerde einzulegen. Es bestand daher für ihn kein hinreichender Grund für eine Beteiligung an dem Genehmigungsverfahren. Es entspricht der Billigkeit, daß er die ihm durch seine Beteiligung an dem Verfahren entstandenen Kosten selbst

trägt. Von einer Anordnung nach § 51 LVO war daher abzusehen.

Es war mithin, wie geschehen, zu entscheiden.

Dr. Fritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Heck